

41-824-5/22

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG – und
Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG-;
Antrag gem. §4 Abs.1 BImSchG auf Errichtung und Betrieb einer
Flüssiggaslagerbehälteranlage zum Lagern und Verbrauchen von Flüssiggas (Propan)
auf dem Grundstück Flur-Nr. 331/10 der Gemarkung Flossenbürg durch die Firma 595°
Solutions GmbH, Königstraße 21, 90402 Nürnberg
-Prüfung der UVP-Pflicht gem. § 7 Abs. 1 UVPG-**

Bekanntmachung

Die Firma 595° Solutions GmbH, Königstraße 21, 90402 Nürnberg, beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb einer Flüssiggaslagerbehälteranlage zum Lagern und Verbrauchen von Flüssiggas (Propan) auf dem Grundstück Flur-Nr. 331/10 der Gemarkung Flossenbürg

Merkmale des Neuvorhabens:

- Errichtung und Betrieb einer Flüssiggaslagerbehälteranlage, bestehend aus zwei erdgedeckten Flüssiggaslagerbehältern 2 x 62 m³ mit nachgeschalteter Verdampferanlage, Leistung 600 kg/h (Anlage nach Nr. 9.1.1.2 Verfahrensart V des Anhangs 1 der 4. BImSchV)

Dafür wurde dem Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab ein Antrag auf immissionsschutzrechtliche Neugenehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG i. V. m. §§ 1, 2 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und der Nr. 9.1.1.2 Verfahrensart V des Anhangs 1 der 4. BImSchV vom März 2022 vorgelegt.

Für die beantragte Neugenehmigung war zudem eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG erforderlich.

Den Antragsunterlagen lag eine allgemeine Vorprüfung der Firma ProTech Energiesysteme GmbH vom 05.11.2021 bei. Laut dem Gutachten des Büros der ICE-Ingenieure vom 07.03.2022 zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Das Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab hat diese Feststellung bestätigt.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Nachdem durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Nutzungskriterien und Qualitätskriterien der Ziffern 2.1 und 2.2 der Anlage 3 zum UVPG und auf Gebiete nach Ziffer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG bzw. die relevanten Schutzgüter zu erwarten sind, besteht für das Vorhaben somit keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (vgl. § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG).

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Hinweis:

Die Unterlagen zu dem Vorhaben sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) beim Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab, Sachgebiet 41 – Umweltschutz, Am Hohlweg 2, 92660 Neustadt a. d. Waldnaab, Zimmer C 014, während der Öffnungszeiten zugänglich.

Neustadt a. d. Waldnaab, 30.11.2022
Landratsamt

Riedl